

Kanton Solothurn
Gemeinde Kriegstetten

Planungszone Kriegstetten Dorfzentrum

Erläuterungsbericht

W+H AG
INGENIEURE UND PLANER

Blümlisalpstrasse 6
4562 Biberist

Bitziusstrasse 15
3360 Herzogenbuchsee
www.w-h.ch

Datum 2. September 2019

Dok. Nr. 3.641.1436_90.2

Verfasser MES, KRA

Datei 90.2_Bericht Planungszone Kriegstetten.docx

Änderungen

| | |

Druckdatum 3. September 2019

Auftraggeber	Gemeinde Kriegstetten	
Objekt	Planungszone Kriegstetten Dorfzentrum	
Auftragnehmer	W+H AG Blümlisalpstrasse 6 4562 Biberist www.w-h.ch	
Dazugehörige Dokumente	Situationsplan	3.641.1436_90.2

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
2. Antrag.....	2
2.1. Gesetzliche Grundlagen	2
2.2. Voraussetzungen Planungszone	3
2.3. Erörterung.....	3
3. Vision Dorfkern.....	4
4. Würdigung.....	4
5. Auflage- und Genehmigungsverfahren.....	4

1. Ausgangslage

Gemäss §10 des Planungs- und Baugesetz PBG ist der Gemeinderat als Planungsbehörde verpflichtet, die Ortsplanung zirka alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und wenn notwendig zu ändern. Die rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Kriegstetten wurde am 17.11.1997 mit Beschluss Nr. 2735 vom Regierungsrat genehmigt. Erschwerend für die Gemeinde fallen die Revision des Richtplanes sowie die angeschlossene Revision der kantonalen Bauverordnung ins Gewicht, was die Gemeinde zu einer zeitnahen Revision der Ortsplanung zwingt. Die Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision sind im Jahr 2014 mit der Genehmigung des Räumlichen Leitbildes geschaffen worden.

2. Antrag

Der Gemeinderat Kriegstetten beschloss an der Sitzung vom 2. September 2019 über die Parzellen GB Kriegstetten Nr. 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 92, 93, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 155, 156, 273, 325, 485, 629 eine Planungszone im Sinne von Art. 27 RPG und §23 PBG zu errichten für eine Dauer von 3 Jahren.

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 27 RPG (Raumplanungsgesetz) Planungszone

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszone dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

§23 PBG (Planungs- und Baugesetz)4. Planungszone

¹ Der Gemeinderat kann bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festlegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen.

² Planungszone können sich auf die Festlegung von Baulinien längs geplanter Erschliessungs- oder anderer öffentlicher Anlagen beschränken (Projektierungszone).

³ Der Gemeinderat hat die Festlegung der Planungszone während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann dagegen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

⁴ Die Planungszone dürfen für 3 Jahre, ausnahmsweise für höchstens 5 Jahre verfügt werden.

⁵ Die Planungszone werden mit der Publikation der Auflage wirksam. Sie können von jedermann eingesehen werden.

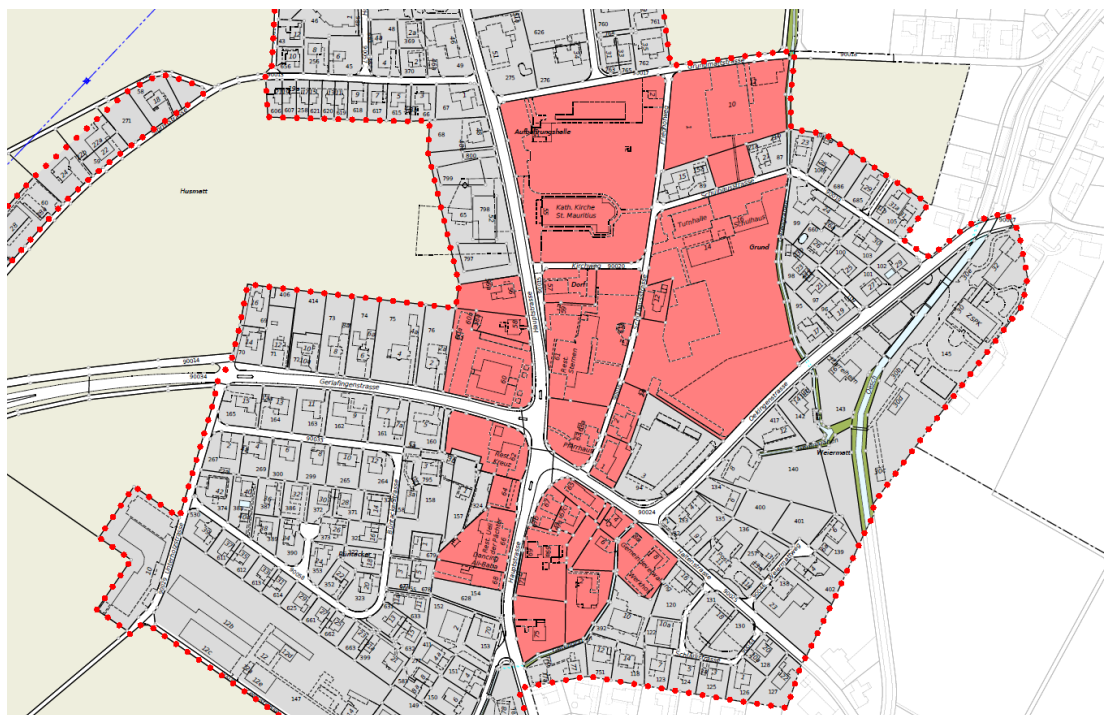
2.2. Voraussetzungen Planungszone

Die Planungszone deckt sich in ihrer Wirkung, wenn auch nur zeitlich begrenzt, mit den eigentlichen Nutzungsplänen. Sichernde Massnahmen dieser Art sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, einen bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen sicherzustellen sind. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Überwiegendes öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Verfolgung rechtmässiger Ziele
- Ernsthaftigkeit der Planungsbehörde

2.3. Erörterung

Die Errichtung der Planungszone im Dorfkern von Kriegstetten erfüllt alle Voraussetzungen. Sie ist im Lichte der Planbeständigkeit (rechtsgültige Ortsplanung aus dem Jahr 1997) und der geringen Grösse der Planungszone verhältnismässig und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Zudem werden im Dorf und in den Behörden konkrete Ideen für die Nutzung des Dorfkerns thematisiert. Diese sind mit der heutigen sehr konkreten Ortsplanung nicht oder nur schwer vereinbar. Namentlich betrifft dies eine Nutzung der in der Mitte des Dorfes liegenden Betriebe und der öffentlichen Anlagen sowie den daraus entstehenden Immissionen. Aus diesen Gründen wird die Errichtung einer Planungszone im Bereich der Dorfkernzone erwogen.



Legende: rot: Planungszone
grau: Bauzone
braun: Landwirtschaftszone

3. Vision Dorfkern

Die zukünftige Nutzung des Dorfkerns ist in reger Diskussion. Folgende Ideen werden von der Planungsbehörde verfolgt:

- Der Gemeinderat hat die Liegenschafts- und Schulraumplanung in Angriff genommen, welche diverse Veränderungen mit sich bringen wird.
- Auf GB Kriegstetten Nr. 85 und 88 sind konkrete Pläne zur Erstellung einer Zweifach oder Dreifachhalle vorhanden.
- Die Turnhalle auf GB Kriegstetten Nr. 90 soll in einen Mehrzweckraum umgestaltet werden. Das Projekt wird mit dem geplanten Neubau Sporthalle vollzogen.
- In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Halten soll eine neue Verwaltung erstellt werden. Dafür werden Standorte evaluiert.
- Der Gemeinderat ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton an der Umgestaltung des Dorfplatzes und des Dorfzentrums. Diese Gelegenheit soll genutzt werden, um im Rahmen der Ortsplanungsrevision das erwähnte Areal aufzuwerten und allenfalls Nutzungsänderungen vorzunehmen.
- Es werden Überlegungen angestellt, ob Teile des Gerengraben geöffnet werden sollen.
- Auf GB Kriegstetten Nr. 84 soll eine neue Mobilfunkantenne der Swisscom errichtet werden. Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeit ist die Gemeinde Kriegstetten befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkanlagen zu erlassen. Dafür kommen verschiedene Instrumente in Frage. An der Prüfung dieser Möglichkeiten hat der Gemeinderat ein ortsplanerisches Interesse.

4. Würdigung

Die Gemeinde Kriegstetten ist an der Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Ein zentrales Element ist der Dorfkern und dessen Nutzung. Um die Handlungsfreiheit der Planungsbehörde zu wahren, ist eine Planungszone mit einer Dauer von 3 Jahren über den Bereich des Dorfkernes zu erlassen.

5. Auflage- und Genehmigungsverfahren

- Beschlossen durch den Gemeinderat Kriegstetten am 2. September 2019
- Öffentliche Auflage vom bis
- Einsprachen:

Biberist, September 2019

W-H AG
INGENIEURE UND PLANER

Blümlisalpstrasse 6
4562 Biberist
Bitziusstrasse 15
3360 Herzogenbuchsee
www.w-h.ch